

Satzung

des

Freundes- und Förderkreises

der

Jakob-Preh-Schule

Berufliche Schulen Bad Neustadt a.d.Saale

Präambel: „Alle männlichen Formen beziehen die weibliche Form mit ein.“

§ 1: Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Jakob-Preh-Schule, Berufliche Schulen Bad Neustadt a.d.Saale", im Folgenden kurz "Verein" genannt.

(2)

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e.V.".

(3)

Sitz des Vereins ist Bad Neustadt a.d.Saale.

§ 2: Aufgaben und Ziele

(1)

Der Verein stellt sich die Aufgabe,

- die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Jakob-Preh-Schule, Berufliche Schulen Bad Neustadt a.d.Saale, ideell und materiell zu fördern.
- die ständige Verbindung der Schule mit Auszubildenden der Wirtschaft und den sie vertretenden Verbänden zu erhalten und zu pflegen.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemein- und Berufsbildung unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Jakob-Preh-Schule, Berufliche Schulen Bad Neustadt a.d.Saale.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- die Möglichkeiten, einen zeitgemäßen und sachgerechten Unterricht durchzuführen, verbessert werden und damit
- Ausbildung und Fort- und Weiterbildung auf einem hohen Standard gehalten werden.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nicht zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen werden, die vom Gesetzgeber dem Sachaufwandsträger - hier Landkreis Rhön-Grabfeld - übertragen worden sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Es darf kein Mitglied, Nichtmitglied oder Juristische Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3: Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können werden:

- Einzelpersonen (z. B. Schüler, ehemalige Schüler, Schülereltern, frühere und noch amtierende Lehrer u. ä.),
- Personen Vereinigungen und juristische Personen (z.B. rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen),

die Interesse an der Förderung der Jugend der Jakob-Preh-Schule, Berufliche Schulen, Bad Neustadt a.d.Saale, haben.

(2)

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Beitrittsantrag an den Gesamtvorstand eingeleitet. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag.

(3)

Will der Gesamtvorstand die Aufnahme ablehnen, so hat er dies dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen und das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Antragssteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

(4)

Die Mitgliedschaft endet

- durch **schriftliche Austrittserklärung** an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres (Geschäftsjahr)
- durch **Streichung der Mitgliedschaft**, wenn ein Mitglied nach zweijährigem Beitragsrückstand, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein; auf die beabsichtigte Streichung ist hierbei hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Beschluss muss dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden.
- durch **Ausschluss aus dem Verein** aus wichtigem Grund - insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Vereins oder der Jakob-Preh-Schule, Berufliche Schulen, Bad Neustadt a.d.Saale oder bei grobem Satzungsverstoß. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf das Rechtsmittel des Einspruchs mitzuteilen. Der eingeschriebene Brief gilt drei Tage nach seiner Aufgabe bei der Post bei dem Mitglied als zugegangen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Das Einspruchsschreiben muss innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorsitzenden eingegangen sein. Durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch kann der Ausschluss nur erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Mit Verstreichen der Einspruchsfrist bzw. mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird der Ausschluss wirksam.

Das ausgeschlossene Mitglied wird vom Vorstand über den Beschluss der Mitgliederversammlung benachrichtigt.

- durch **Ableben des Mitgliedes**.

(5)

Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich um den Verein oder die Jakob-Preh-Schule, Berufliche Schulen Bad Neustadt a.d.Saale, in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5: Beiträge und Spenden

(1)

Mitglieder (Freunde des Vereins) zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbetrag.

(2)

Der Beitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres zu zahlen. Natürliche Personen können den Beitrag auch in monatlichen Teilbeträgen entrichten.

(3)

Der Vorstand kann in Einzelfällen beschließen, ob der Beitrag durch Leistung von Sachwerten erbracht werden kann.

(4)

Förderer unterstützen den Verein mit Spenden. Spenden können mit einer Zweckbestimmung versehen werden.

(5)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7: Vorstand und Gesamtvorstand

(1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(2)

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist der jeweilige Schulleiter kraft Amtes. Er hat seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand anzuzeigen. Einer Wahl bedarf es dann nicht. Ist der Schulleiter zur Amtsannahme nicht bereit, so ist von der Mitgliederversammlung eine andere Person, die Vereinsmitglied sein muss, zum stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(3)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassenwart) und dem Geschäftsführer.(4)

Der (Gesamt-) Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der gewählte (Gesamt-) Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten (Gesamt-) Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(5)

Die Mitglieder des (Gesamt-) Vorstandes können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(6)

Scheidet ein Mitglied des (Gesamt-)Vorstandes aus, so ist das in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

(7)

Der Gesamtvorstand hat die ihm kraft Gesetzes oder durch die Satzung zukommenden Aufgaben, ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, wahrzunehmen.

(8)

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(9)

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Er leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.

(10)

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung zu informieren.

(11)

Der Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht die Beiträge ein, veranlasst Zahlungen nach den Beschlüssen des Gesamtvorstandes und berät diesen bei der Anlage des Vermögens. Der Schatzmeister gibt der Mitgliederversammlung den jährlichen Rechnungsbericht.

§ 8: Mitgliederversammlung

(1)

Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, grundsätzlich im ersten Quartal, statt.

(2)

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Gesamtvorstand beantragt oder dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

(4)

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Sie sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:

- die Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins
- alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge
- die Satzung
- die Höhe der Mindestbeiträge
- die Auflösung des Vereins

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2)

Der Mitgliederversammlung obliegt es, die Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters (Kassenwartes) und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen.

(3)

Die Mitgliederversammlung entlastet den Gesamtvorstand und die Rechnungsprüfer.

(4)

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand und den Gesamtvorstand mit Ausnahme des Schulleiters als stellv. Vorsitzenden, wenn dieser bereit ist, das Amt des stellv. Vorsitzenden zu übernehmen
- die Rechnungsprüfer.

(5)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

(6)

Jedes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 und 5 ist stimmberechtigt. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, haben nur eine Stimme.

(7)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2, 4 form- und fristgerecht geladen wurden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soll über Punkte beschlossen werden, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, so ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(9)

Die gemäß § 9 Abs. 1 bis 4, Abs. 8 vorzunehmenden Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim.

§ 10: Rechnungsprüfer, Geschäftsführer

(1)

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes obliegt den von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfern.

(2)

Die Rechnungsprüfer berichten gemäß § 9 Abs. 2.

(3)

Der Geschäftsführer hat die laufenden vereinsinternen Geschäfte auf Weisung des Vorstandes durchzuführen. Die Verwaltung der Jakob-Preh-Schule, Berufliche Schulen Bad Neustadt a.d.Saale, unterstützt diese Tätigkeit.

§ 11: Auflösung

(1)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rhön-Grabfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2)

Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur den Punkt der Auflösung enthalten.

§ 12: Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine besondere Regelung vorsieht, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung

§ 13: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.01.1992 errichtet; Änderung in § 7 Abs. 3 am 31.07.2007; Änderung am 26.03.2009: Zusatz Präambel „Alle männlichen Formen beziehen die weibliche Form mit ein“ sowie Ergänzung des Namensbestandteils „Jakob-Preh-Schule“.

Änderungen am 10.03.2016:

Ersetzen von „Jakob-Preh-Schule, Staatliche Berufsschule mit Berufsaufbauschule Bad Neustadt“ bzw. Jakob-Preh-Schule, Staatliche Berufsschule Bad Neustadt“ durch „Jakob-Preh-Schule, Berufliche Schulen Bad Neustadt a.d.Saale“; Änderung in § 7 Abs. 3: Streichung der Bemerkung „sowie einem Vertreter des Juniorenkreises (Mitglieder bis 30 Jahre)“.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 10.03.2016